Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 28. May 1787.

I Avertissements.

Das Königl. General-Post-Amt erteilet zwar zuweilen, erweislich unbemittelten Personen zu ihren etwanigen Reisen, vorkommenden Umständen nach gewisse Postfreiheiten, hat dabey jedoch den Post-Aemtern zur Sicherstellung des Königl. Interesse vorlängst schon aufgegeben, daß wenn dergleichen Personen und deren Ladung besondere Kosten verursachen, solche alsdann entweder bis zur künftigen Post warten, oder das Personen-Geld so weit es erforderlich, bezahlen sollen. Da aber seit einiger Zeit verschiedene Beschwerden eingekommen, daß bey eintretenden Fällen dergleichen frey Reisende sich sothyner Anordnung nicht fügen wollen, vielmehr den Postämtern unterweges mit beleidigenden Zudringlichkeiten, Drohungen und Zänkereyen oft lästig fallen, und ihre unentgeldliche Fortschaffung dennoch verlangen; so findet das General-Postamt für nötig hierdurch bekant zu machen, daß sämtliche Postämter nicht nur auf die genaue Befolgung jener Vorschriften wiederholt angewiesen, sondern auch authorisirt worden, solchen unbescheidenen Passagiers ihre Freipäße sofort abzunehmen, und sie für ihr weiteres Fortkommen selbst sorgen zu lassen.

Berlin, den 11ten May 1787.

Königl. Preuß. General-Post-Amt
v. Werder.

Es sind seit kurzen 1) falsche von einem spröden Zinkartigen Metall verfertigte Ein Drittel-Stücke von verschiedenen Jahren und Münzstädten, 2) dergleichen Ein Vier und Zwanzigste oder Gutegroschen-Stücke ganz von Zinn mit der Littr. A. 1786. unter dem Königl. Stempel zum Vorschein gekommen. Es werden also die Gerichtsobrigkeiten und Polizey-Bediente hiemit befehliget, auf die Ausgabe dieser fälschen Münze zu vigiliren, das Publicum aber für derselben Annahme gewarnet.

Signat. Minden den 19. May 1787.

An statt und von wegen rc.
v. Breitenbauch. Haß. v. Hüllesheim.

Da von den, zu Beförderung der Industrie in der Niedergrafschaft Lingen mit Einschluß der Vogtey Schale und des Kirchspiels Recke, pro 1785 — 86. ausgesetzten extraordinairen Prämien, folgenden sich darunter vorzüglich verdient gemachten Unterthanen die beygefügten Quanta, allergnädigst zugebilligt worden, als 1) dem Colono Voss, zu Steinbeck, 2) dem Neubauer Gerd Hegge, zu Sunderbauer, 3) dem Colono Weermann, zu Lengerich, 4) dem Colono Raminck daselbst, 5) dem Colono Reinecke, zu Bawinkel, und 6) dem Colono Herm Rose daselbst, wegen des ausgesäeten meisten Flachs- und Hanfsaamens, jedem 10 Rthlr., 7) der Anna Maria Hülemeyer zu Sunderbauer, 8)

der Maria Elisabeth Sand zu Halverde, 9) der Heuerlings Tochter Anne Maria Haaking zu Beesten, 10) Catharine Aleid Kernekamps zu Schale, wegen Anschaffung eines vorhin noch nicht gehabten Webersstuhls, jeder 8 Rthlr., 11) dem Knaben Moritz Möller zu Schale, 12) Berend Bureke zu Handrup, 13) Moritz Grüter zu Baccum, 14) Gerd Sommer zu Beesten, 15) Johann Berend Beerboom zu Schapen, 16) Adolph Beyer daselbst, wegen erlernten Spinnens, jedem 4 Rthlr., 17) der Catharine Strootmanns zu Gersten, 18) der Anna Maria Möllers zu Handrup, 19) der Anna Maria Könings zu Andervenne, 20) der Maria Wiemerslage zu Schale, wegen Erlernung und fleißiger Treibung des Webens, jeder 5 Rthlr., 21) dem Berend Rumöller zu Espel, 22) Berend Limborg zu Sunderbauer, 23) der Ehefrau Reñerts zu Lingen, 24) der Wittwe Uhlenbergs daselbst, 25) der Anne Maria Meyers daselbst, 26) der Maria Charlotte Meyers daselbst, 27) der Ehefrau Krecklers daselbst, 28) der Wittwe Schonhofft daselbst, wegen fleißigen Spinnens, jeder 3 Rthlr.; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und können vorbenannte Unterthanen, die hierdurch zugleich zu Fortsetzung ihres Fleißes ermuntert werden, die ihnen zugebilligten Geld-Quanta bey der hiesigen Krieges-Casse gegen Quitung in Empfang nehmen.

Sign. Lingen den 21ten Febr. 1787.
An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen rc. rc.
v. Bessel. Schröder. Van Dyck.
v. Stille. Dieckmann.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, um die Unterthanen in Dero Grafschaften Tecklenburg und Lingen zu desto mehrerem Fleiße aufzumuntern, für das Jahr 1786 — 87. folgende ordinaire Prämien ausgesetzt haben, als: 1. Für diejenigen zwey Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die beyden besten Stücke Löwendlinnen verfertigen und zur Legge bringen, jedem 2 Rthlr. also für beyde 4 Rthlr. 2. Für diejenigen zwey Unterthanen der Obergrafschaft Lingen, die eben dasselbe leisten, jedem 2 Rthlr. also für beyde 4 Rthlr. 3. Für diejenigen zwey Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die darauf folgenden beyden Stücke Linnen daselbst zeichnen lassen, jedem 1 Rthlr. 8 Ggr. für beyde 2 Rthlr. 16 Ggr. 4. Für diejenigen zwey Unterthanen der Obergrafschaft Lingen, die ein gleiches thun, jedem 1 Rthl. 8 Ggr. also 2 Rthl. 16 Ggr. 5. Für diejenigen zwey Unterthanen in der Niedergrafschaft Lingen, welche die mehresten und wenigstens 60 gute Obstbäume 6 Fuß am Stamm unter der Krone angepflanzt und im Wachsthum dargestellet haben, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. zusammen 5 Rthlr. 6) Für denjenigen Unterthan in der Niedergrafschaft Lingen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen am meisten hervor gethan hat 2 Rthl. 12 Ggr. 7) Für diejenigen sich zuerst meldenden zwey Unterthanen, die ein dreyjähriges selbst gezogenes Füllen, das noch zu keiner Arbeit gebraucht worden, vorzeigen, jedem 3 Rthlr. also 6 Rthlr. 8. Für diejenigen zwey Haushaltungen, welche sich vorzüglich der Anlegung lebendiger Hecken, worunter jedoch keine bepflanzte Wälle und Graben verstanden werden, statt der todten Zäune beflissen haben, jeder 1 Rthlr. also für beyde 2 Rt. 9. Demjenigen Unterthan, der den meisten Hopfen gebauet haben wird 5 Rthlr. 10) Für denjenigen, der den meisten Sommer-Rap- oder Rübe-Saamen ausgesäet haben wird 5 Rthlr. Dieser Saamen wird erst im Monath Junii oder gegen Vitus als den 15ten desselben, gesäet und in 8 bis 10 Wochen reif, giebt sehr viel Saamen und Oel, ist auch, weil er im Sommer gesäet wird, nicht so, wie der Wintersaamen dem Verfrieren ausgesetzt; wobey noch bemerkt wird, daß der Landmann alsdann

seine Ländereyen besser cultiviren, und vom Unkraut reinigen auch düngen kann, und daß nach diesem Rübesaamen das folgende Jahr guter Rocken wächst, mehr bemeldter Saamen jedoch niedriges Land und auf jeden Lingenschen Scheffel 3 Fuder Stallmist und 2 Kanne Einsaat erfordere.

11. Für denjenigen, er sey Bürger oder Landmann, der in dem laufenden Jahre den Lingenschen Wochenmarkt am meisten mit Garten-Gewächsen, worunter jedoch keine Herbst-Wurzeln, Rüben, Cartoffeln, oder Baumfrüchte, sondern Küchengemüse, als Kohl, Schoten-Erbsen, welscher und Vitus-Bohnen, Zellery, Borree, Petersilgen, Kohlraby, Mohrrüben und dergleichen, verstanden werden, besuchen, und darüber das beste Zeugniß vom Magistrat beybringen wird 4 Rthlr.; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, die solche Belohnungen hiernächst verdient zu haben glauben, sich in Zeiten, und zwar wenn es Eingesessene der Grafschaft Tecklenburg sind, bey dem Landrath Bälcke und Landrentmeister Bauer, und wenn sie in der Grafschaft Lingen wohnen, bey dem Krieges- und Domainen-Rath Van Dyck und Kanzley-Directore Heinen, als dazu specialiter ernannten Commissariis, längstens gegen Jacobi dieses Jahres melden und selbigen ein deutliches von dem Magistrat, oder Beamten, Prediger und Vorsteher ihres Orts unterschriebenes Attest, daß sie das nachzusuchende Prämium würklich verdient haben, einliefern können; welchemnächst dann die gedachten Prämien-Commissarien diese Legitimations-Documente cum designatione unfehlbar den 1ten August des laufenden Jahres an die hiesige Kammer-Deputation einsenden müssen.

Sign. Lingen den 21ten Febr. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch. v. Bessel. Schröder. VanDyck. v. Stille. Mauve. Dieckmann.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Peter Friederich Hoffbauer durch Production gerichtlicher Documente nachgewiesen hat, daß er von dem General-Lieutenant Ernst Ludewig von Pfuhl und dessen Ehefrau gebohrne von Pott folgendes eigenthümlich angekaufet habe; als 1) ein adelich freyes Wohnhaus in der Nieder Straße in der Stadt Bielefeld, 2) die dazu gehörigen Kirchenstände sowohl in der Alt- als Neustädter Kirche daselbst, 3) zwey Gärten vor dem Nieder-Thore daselbst, und 4) zwey eigenbehörige Colonate nemlich des Coloni Brockmann und des Coloni Schlingmann, welches alles aus der von Pottschen Nachlassenschaft herrühret, und ehemals von den von Potts, zuletzt angeblich von der General-Lieutenantin von Pfuhl gebohrne von Pott eigenthümlich besessen worden; von welchen Grundstücken jedoch wiederum der Krieges- und Domainen-Cammer-Assessor Hoffbauer dem Kaufmann Daniel Christian Weber zu Bielefeld das freye Wohnhaus, die Kirchenstände, und die Gärtens eigenthümlich überlassen hat, und zur Berichtigung des Tituli possessionis auf die Edictal-Citation der unbekannten real-Prätendenten unterm 11ten d. M. bey Unserer Regierung allerunterthänigst angetragen, welchem Gesuche auch in Gnaden deferiret worden: Als werden alle diejenigen, welche an den vorher benannten Grundstücken dingliche Ansprüche, sie rühren aus einem Eigenthum, oder andern dinglichen Rechte her, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, selbige in dem vor dem dazu ernannten Deputato Regierungsrath Crayen auf den 30. Julii c. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine entweder in Person, oder durch zuläßige gehörig gerichtlich Bevollmächtigte, wozu

denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justitz-Commissarien, Criminal-Räthe Schmidts und Nettebusch und der Justitz Commissarius Müller in Vorschlag gebracht werden, zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen auf vorbenannte Parcelen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wobey ihnen aufgegeben wird, ihre etwanigen Anforderungen noch vor dem Termine entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzumelden und dieser Anmeldung die Abschrift der Documente beyzulegen. Uhrkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, bey Unserer Mindenschen Regierung und zu Bielefeld und Cleve loco consueto angeschlagen, wie auch 6 mal den hiesigen Intelligenz-Blättern und 3 mal den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 20ten April 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen rc.

v. Arnim.

Minden. Demnach der Colonus Paustmeyer Nr. 20. zu Dankersen angezeiget, daß er wegen starken Vieh-Abfalls sowohl als anderer Umstände, seine Gläubiger mit einmahl nicht befriedigen könne, mithin darauf angetragen, daß solche classificirt, und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrag seiner Stette bestimt werden mögten. So werden alle diejenigen, welche an der Paustmeyerschen Stette einige Forderung haben, hierdurch vorgeladen, am 12. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf der Dom-Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, auch sich über die terminliche Zahlung billig zu erklären, mit der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Minden und Lübbecke. Da die Nützlichkeit der Theilung der Issenstädter Gemeinheiten anerkant und Unterschriebenen die Ausführung dieses Geschäfftes aufgetragen ist: So werden hiermit alle und jede welche an denen Issenstädter Gemeinheiten und besonders am Issenstädter Walde dem Frey-Mohr Friedebrinck und Richtefad Gerechtsahme haben aufgefordert, die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten, sie bestehen in Hude, Weide, Plaggen, Schollenhieb, Holtzung, Mastungsgerechtigkeit, oder andern Gemeinheits-Rechten, in Termino den 27ten Juny dieses Jahres vor unterzeichneter Commißion im Freselerschen Hause zu Frotheim zum Protocoll anzuzeigen, die vorhandene Uhrkunden und Documenta darauf sie solche begründen wollen in Originali zu produciren, und wenn solche von einem andern abzufordern, deshalb in Zeiten Verfügung nachzusuchen, und dienet denen die diesen Termin nicht beachten oder ihre Gerechtsamen nicht vollständig angeben, zur Nachricht, daß sie selbiger durch eine abzufaßende präclusions-Sententz für verlustig erklähret werden. In Rücksicht der Interessenten, die für sich auf eine Rechts verbindende Art nichts beschließen können, als Besitzer von Fidecommiß Lehngüthern welche keine Succeßionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehörige, lieget ihren Grund Lehn und Eigenthums-Herrn ob, das erforderliche zu beachten, sonst es so anzusehen, daß sie mit demjenigen was die gegenwärtigen beschließen friedlich, und solches als Rechtsverbindend ansehen wollen. Uebrigens dienet noch zu jedermanns Nachricht, daß unter dem Issenstädter Walde derjenige Districkt verstanden wird, der von dem Mittewalde, durch die Grentzhauffen geschieden ist.

Vigore Commißionis.

Schrader. Consbruch.

Amt Sparenberg Werther.

Es wird der seit 12 Jahren abwesende Anerbe Franz Henrich von der Königl. Domshöfeners Stette in der Bauerschaft Schrötinghausen Kirchspiels Werther oder dessen zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten May dieses Jahrs an in Zeit von 12 Monathen einzufinden und wegen Annahme der Stätte zu erklären, wiedrigenfals zu gewärtigen, daß selbige für todt gehalten, und die Stette anderweit besetzt werde.

Tecklenburg.

Wenn zur Befriedigung sowohl der rückständigen Landesherrlichen Gefälle als einiger ingroßirten Creditoren des freien Coloni Joh. Henr. Marschalls zu Schale der Liquidations-Prozeß eröfnet, und dessen Instruction von Hochlöbl. Landes-Regierung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; worauf unterm heutigen Dato ein Subhastations-Patent der ganzen Marschallsstätte, weil selbige nicht füglich dismembrirt werden kann, und zu welchem Verkauf der letzte Terminus auf Dienstag den 12ten Jun. a. c. des Morgens um 10 Uhr ansteht, erlassen ist: Als werden mittelst dieses alle etwaige unbekannte Gläubiger welche an die Marschallsstätte irgend einen real Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich und edictaliter vorgeladen, in dem auf den 30ten Merz 1ten May und 5ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminen ihre Forderungen anzumelden, und zugleich mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten. Diejenige, welche in Person vor mir zu erscheinen verhindert werden, können durch die hiesigen Justitzcommissarien, dem Hoffiscal Holsche oder Burgermeister Krummacher ihre Gerechtsame beachten lassen, und selbige des Endes mit Vollmacht und Instruction versehen. Die auch im letzten peremtorischen Termin ausbleibende real Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Marschallsstette präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden soll, auferlegt werden.

Vigore Commißionis.
Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Creditoren des verstorbenen Regierungs-Protonotarii Widekind folgende Widekindsche Grundstücke 1) der vormahls von Dehrenthalsche albier am Teichhofe belegene freye Hof nebst Zubehör so auf 3061 rthlr. 20 ggr. 2) das an der Hohenstraße albier gelegene freye Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf dem Kuhthorschen Bruche sub Nr. 103. zwischen dem Hudetheil des Bürgers Bernhard Borchard und Soldaten Borremann belegene Hudetheil, so auf 140 rthlr. tariret, verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer hiesigen Regierung auf den 1ten Decbr. 1787 angesetzet worden; als werden alle Diejenigen welche diese Grundstücke zu besizzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angesezten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und können die speciellen Taxen in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich deßen ist dieses Subhastations Patent zweymahl ausgefertiget, und albier bey Unserer Regierung und zu Lübbeke affigiret, auch zu 6 mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3 mahlen den Lippstädter-Zeitungen einge-

rücket worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Anstatt und von wegen rc.

v. Arnim.

Minden. Das dem hiesigen Bürger und Branteweinbrenner Stodik gehörige sub Nro. 403 an der Kuhthorschen-Straße belegene Wohnhaus nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallungen, Hudetheil für vier Kühe am Rodenbek und sonstigen Zubehör, so zusammen auf 1842 rthlr. gewürdiget worden und worauf außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten nach der Angabe des Besitzers 9 ggr. Kirchengeld haften, soll in Termino den 21ten April den 23ten May und 26ten Juny öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des lezten Termins aber ein ferner Geboth nicht angenommen werden.

Es liegen bey dem Buchbinder Herrn Meyer in Minden die vier und dreyßig Theile von Krünitz Encyclopedie, gebunden zum Verkauf für einen sehr billigen Preiß. Liebhaber können sich deshalb an ihn wenden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbeke machen hierdurch bekandt: daß da über das Vermögen des hiesigen Huf-Schmidt Johann Jacob Wix der Concurs eröfnet, die Subhastation seiner Immobilien verordnet worden, und werden daher 1) das Bürgerhaus sub Nr. 181. auf der Tanzel-Stette belegen, nebst denen dazu gehörigen Bergtheilen und der Bruch-Gerechtigkeit, auch mit dem hinter dem Hause befindlichen Hof-Raume zu 491 Rthl. 4 mgr. axiret, 2) das Bürgerhaus sub Nr. 183. im Steinwege belegen mit angehöriger Berg- und Bruch-Gerechtsame zu 141 Rt. 6 mgr. gewürdiget, 3) ein Manns-Kirchen-Stand auf der neuen Raths-Prieche in 2ter Reihe zu 5 Rthlr. 4) ein zweiter Manns-Kirchen-Stand unter dieser Raths-Prieche in der 2ten Reihe zu 4 Rthlr. 5) ein Torf-Platz im Frotheimer Mohre zu 5 Rthlr. 6) Sieben Begräbnisse mitten auf dem Kirchhofe bisher bey das Haus sub Nr. 181. angeschrieben zu 3 Rthlr. 18 mgr. 7) Sieben Begräbnissen zu dem Hause sub Nr. 183. bey Sachtleben Wohnung zu 3 Rthlr. 18 mgr. 8) 2 Scheffel-Saat zehntbaren Landes auf den Wiehen zu 100 Rt. 9) Zwey Röthe-Kuhlen an der Steinbeeke zu 10 Rthlr. veranschlaget, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgeboten; wobey bemerket wird, daß aus jeden der beyden Häuser jährlich 2 mgr. Grund-Zins an hiesiges St. Audreas-Capitul entrichtet werden muß. Alle diejenigen, welche hierauf zu bieten gewilliget, und bürgerliche Grund-Stücke anzukaufen zu besitzen und zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefodert, in denen zur Licitation anbezielten Terminen den 29. May, den 26. Junius und Mittwochs den 25. Julius dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte ihren Both zu Protokoll zu geben; mit der Nachricht, daß auf die nach Verlauf des letzten peremtorischen Termins einkommende Offerten nicht weiter geachtet wird. Die Special-Taxen der Grund-Stücke können täglich bey dem Magistrat eingesehen werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da zur Verpachtung der Scherenschleiferey im Fürstenthum und der Stadt Minden von Trinitatis d. J. an, auf 6 folgende Jahre novus terminus licitationis auf den 2ten Junii d. J. angesetzt worden; so wird solches hierdurch jedermann bekant gemacht, damit sich die Liebhaber dabey an

diesem Tage auf der Commißions-Stube der Krieges- und Domainen-Cammer Morgens um 10 Uhr einfinden und ihr Geboth eröfnen können; wobey jedoch ausdrücklich zur Condition gemacht wird, daß derjenige, welcher diese Pacht entriren will, in Termino gleich eines Jahres Pacht baar nachweisen, oder einen annehmlichen Bürgen dafür in continenti stellen und mit der jährlichen Pränumeration mit Anfang eines jeden Pachtjahres zu Trinitatis continuiren muß. Wer also diese baare Zahlung weder leisten, noch einen Bürgen für 1 Jahrespacht sofort stellen kann, der hat zu gewärtigen, daß er nicht zum Bieten zugelassen werde. Sign. Minden den 26ten May 1787.

An statt und von wegen rc.
v. Breitenbauch. Bacmeister. Tiemann.

V Gelder, so auszuleihen.

Ein Königlich Domainen-Cassen Capital von 150 rthlr. Courant ist gegen 5 pC. und Trinitatis c. zu verleihen. Liebhaber können sich bey der Krieges- und Domainen Cammern melden und Sicherheit nachweisen. Sign. Minden den 9ten May 1787.

Königl. Preuß. Mindensche- Krieges und Domainen-Cammer.
v. Breitenbauch. v. Redeker. Tiemann.

Ueber den Gebrauch der Bilder beym jugentlichen Unterricht. vom Herrn Prof. Stuve.

Beschluß.

Zuletzt siehet man noch von selbst ein, wie sehr die Aufmerksamkeit der Kinder bey dem Schulunterrichte durch die Vorzeigung der Dinge in Natura würde gereizt und verstärkt werden, wie ihre Wiß- und Forschbegierde dadurch einen Schwung erhielte, der auch außer den Schulstunden fortdauern und ihre Seele in Thätigkeit setzen würde, wie das ganze Schulbesuchen bey übrigens gleichen Umständen den Kindern eine wahre Lust und Freude werden könnte — ja müßte. Alle diese dem Sachkenner gewiß groß und wichtig scheinende Zwecke ließen sich nun mit einem geringen Aufwande von Kraft, Zeit und Gelde erreichen.

O! wie viel Gutes ließe sich überall sehr leicht bewerkstelligen, wenn ein gewisser reiner Enthusiasmus für das wahre Vernünftige und Gute die Herzen aller Menschen belebte und zu gemeinnützigen Bemühungen vereinigte.

Wie leicht ließe sich, um bey dem gegenwärtigen Falle stehen zu bleiben, eine kleine Sammlung von Mineralien, Erd- und Steingarten, Saamen, Früchten, Hölzern, Schmetterlingen, Käfern, Apotheker- und Krämerwaaren, mannichfache Kunstproducten als z. B. den verschiedenen Leinen- Wollen- und Seidenwaaren rc. zu Stande bringen?

Man könnte die Kinder selbst zur Aufsuchung und Zusammenbringung dieser Dinge anreizen und brauchen, und ihnen schon eben dadurch wieder eine so angenehme als nützliche Beschäftigung verschaffen.

Außer dem gelegentlichen Gebrauche, den man von dieser Sammlung beym Unterrichte zu machen hätte, könnte man täglich derselben eine Stunde, oder wenn dieses zu viel scheinet, eine halbe Stunde widmen. Diese Zeit wäre dann eigentlich be-

stimmt zu einer planmäßigen Vorzeigung dieser Dinge, und einer dieselbe begleitenden Beschreibung ihrer Beschaffenheiten, ihres Nutzens und Gebrauchs, zu mannichfacher Uebung der Sinnes- und Geisteskraft der Kinder, der Aufmerksamkeit, des Unterscheidungs- und Vergleichungsvermögens, der Wiedererinnerung, des Gedächtnisses, der Urtheils- und Denkkraft, und der Fertigkeit im richtigen und deutlichen Vortrage seiner erlangten Begriffe. Ich würde zu weitläuftig, wenn ich mich hier in eine ausführliche Beschreibung der Art und Weise, wie man alle diese Zwecke erreichen und vereinigen kann, einlassen wollte; auch ist die Sache an und für sich so klar, natürlich, und anwendbar, daß ich nicht nöthig habe, mich in ein erläuterndes Detail darüber einzulassen.

Soll ich zuletzt noch zeigen, daß die gewöhnlichen Gegenstände des Unterrichts junger Kinder, und die ganze Art, wie sie darin unterwiesen werden, es sehr füglich verstatten, daß man denselben täglich eine Stunde zu dem genannten Zweck entziehe? Das hieße zu viel Mißtrauen in die eigene Einsicht meiner Leser setzen.

Anektote.

In die Loge einer reichen Bürgersfrau in Paris trat während der Vorstellung ein Herr in Uniform:

„Die Königin, Madame, schickt mich zu ihnen. Sie hat ihre prächtigen Armschlösser wahrgenommen, und bittet um eins derselben zur nähern Ansicht. Sie will sich ein paar gleiche machen lassen.“

Von Ehrfurcht und Entzückung feuerroth löste die kleine Frau ihr Armschloß, gab's dem Officier, der nichts mehr noch weniger war, als einer der feinen Spitzbuben, deren Frankreichs Hauptort so viele besitzet.

Bey ihrer Zuhausekunft gewahrte der Eheherr den Verlust, und dies verursachte dem guten Weibe einen schlimmen Abend, und eine noch schlimmere Nacht. Beym Frühstück wurden Vorwürfe von einer und Entschuldigungen von der andern Seite gehäuft, als auf einmal ein Policey-Bedienter, mit zwey Gehülfen, mit dem gewöhnlichen Gruß: Im Namen der Policey, ins Zimmer trat, und berichtet, man habe am gestrigen Abend nach Endung des Schauspiels ein paar Spitzbuben arretirt. Unter einigen Uhren und andern Prätiosen habe sich auch ein Armband mit Brillanten gefunden, daß man geneigt wäre, für das Armband der Madame zu halten. Der Policeylieutenant, fügte er hinzu, sende sie ab, mit Ersuchen um das andere Band; nach gefundener Uebereinstimmung soll Ersatz des Raubes, und harte verlangte Satisfaction erfolgen.

Die Frau wollte lange nicht dran, das Armband zu holen, bis der ernste Blick des Policeybedienten, mehr noch das Zureden ihres Mannes sie determinirte. Die Herren Gauner, denn auch diese gehörten zur Bande, verschwunden, zufrieden mit ihrer Beute. Madam nahm jetzt die klügste Partie, und schob ihrem Herrn die Vorwürfe wieder in doppelter maße zu, die seine Leichtgläubigkeit verbiente.